



Marktgemeindeamt Schwanberg

8541 Schwanberg, Hauptplatz 6
Bezirk Deutschlandsberg, Steiermark
DVR Nr: 0517658

Zl.: 597/131-9-2007

Sg. Familie
Friedrich und Adriana Nauschnig

Waldstraße 42
8541 Schwanberg

Bearbeiter: Gudrun Fürpaß

Telefon DW 03467/8288/12
Telefax 03467/8288-17

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Schwanberg
Kto.-Nr. 240 - BLZ 38.407

Parteienverkehr:
Montag, Dienstag, Donnerstag,
Freitag von 8 bis 12 Uhr
und Freitag von 14 bis 17 Uhr

Betr.: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses,
Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung.

Schwanberg, am 03. Oktober 2007

Bescheid Spruch I

Auf Grund des Ansuchens des Herrn Friedrich und der Frau Adriana Nauschnig, wohnhaft in
8541 Schwanberg, Waldstraße 42, vom 03. Oktober 2007 wird die

Benützungsbewilligung

für die mit Bescheid vom 16.10.2000, Zl.: 870/131-9-2000, bewilligte Errichtung eines
Einfamilienwohnhauses auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: 628/3, der
Katastralgemeinde Schwanberg

zur Gänze

erteilt.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass

- die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht
 - ♦ Rohbaukeller: Anstelle von 25 cm wurden 20 cm Betonwände verwendet.

Die bauliche Anlage darf ab sofort benützt werden.
Die Rechtsgrundlagen für diese Bewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz (BauG),
LGBI. Nr. 59/1995, sind:

§ 38 Stmk. Baugesetz 1995 i.d.g.F.

Spruch II

BEGRÜNDUNG

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Eingabe vom 03. Oktober 2007 haben Herr Friedrich und Frau Adriana Nauschnig, wohnhaft in 8541 Schwanberg, Waldstraße 42 um die Erteilung der Benützungsbewilligung für die mit Bescheid vom 16.10.2000, Zahl 870/131-9-2000, bewilligte Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 628/3 KG.: Mainsdorf, angesucht. Die Garage und das Carport wird nicht errichtet, da an dieser Stelle ein Zubau bereits mit Bescheid vom 27. Oktober 2004, Zl.: 866/131-9-2004, bewilligt wurde. Dem Ansuchen wurden die gemäß § 38 Abs. 2 BauG geforderten Unterlagen angeschlossen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 38 Abs. 6 BauG ist die Benützungsbewilligung zu erteilen, wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht, bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.

Nachdem sämtliche Unterlagen gemäß § 38 Abs. 2 BauG vorliegen, war die Benützungsbewilligung auf Grund der Aktenlage zu erteilen.

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die beigebrachten Unterlagen.
Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

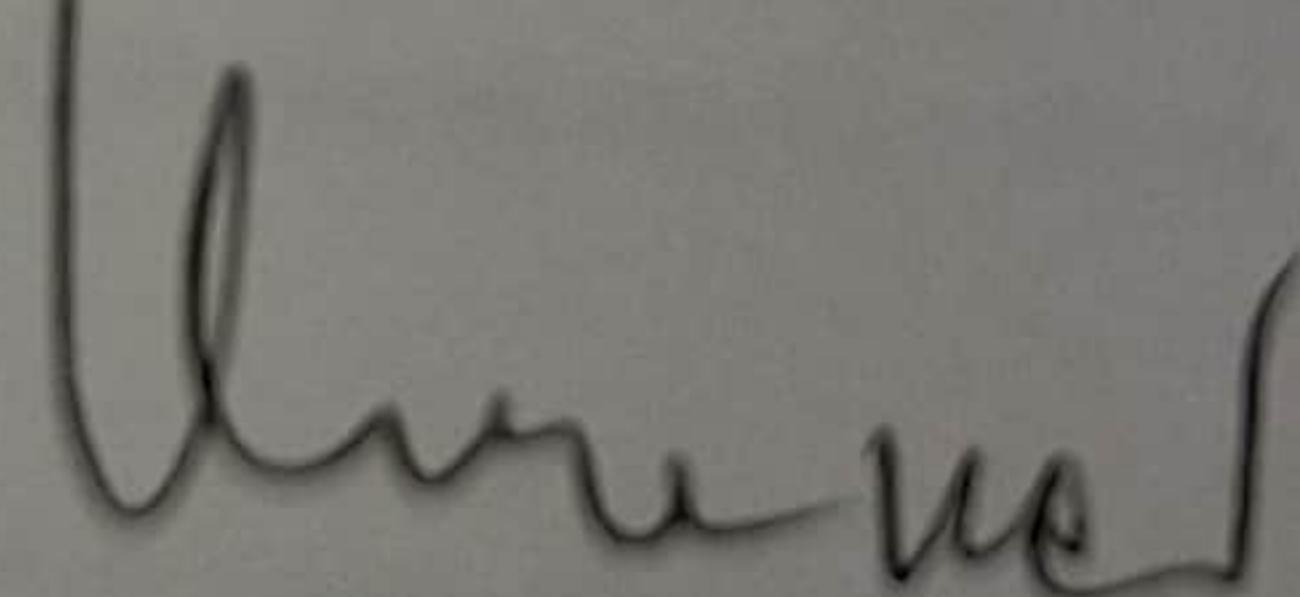
RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an schriftlich, telegraphisch oder per Telefax beim Marktgemeindeamt Schwanberg einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Eine allfällige Berufung ist wie folgt zu vergebühren: Die Eingabe mit € 13,20, Beilagen mit € 3,60 je Bogen, höchstens aber mit € 21,80.

Ergeht an:

1. Herrn Friedrich Nauschnig, 8541 Schwanberg, Waldstraße 42, unter Anchluss eines Erlagscheines
2. Frau Adriana Nauschnig, 8541 Schwanberg, Waldstraße 42

Der Bürgermeister:



(Ing. Josef Krasser)